

Düsseldorfer Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 28 • 67. Jahrgang

Ausschreibungen von Arbeiten und Leistungen

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOL) Es sollen vergeben werden: LKW bis 12 t Dreiseitenkipper, Garten-, Friedhofs- und Forstamt. Umfang der Leistung: Lieferung eines LKW bis 12 t Dreiseitenkipper mit Ladekran und Greifer für das Garten-, Friedhofs- und Forstamt der Landeshauptstadt Düsseldorf. Ausführungs- und Lieferfrist: 14. September 2012 bis 31. Januar 2013, schnellstmögliche Lieferung. Sicherheitsleistungen: keine. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Ausgabe der Angebotsvordrucke ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 07.08.2012. Druckkosten: 3,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Eröffnung der Angebote: 14.08.2012 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 14.09.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß § 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzuge-

Hinweis an unsere Leserinnen und Leser!

Am 21. Juli 2012 erscheint kein Amtsblatt. Die nächste Ausgabe des Düsseldorfer Amtsblattes erscheint am 28. Juli 2012 als Doppelnummer 29/30.

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: Offenes Verfahren (VOL) Es sollen vergeben werden: Leerung von Parkscheinautomaten, Stadtgebiet Düsseldorf. Gesamtmenge bzw. -umfang: Leerung der Geldkassetten von voraussichtlich ca. 8000 Parkscheinautomaten verteilt im Stadtgebiet Düsseldorf. Keine Lose. Optionen: Der Auftrag kann maximal viermal verlängert werden und endet so spätestens am 30.09.2017. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Oktober 2012 bis 30. September 2013. Ausgabe der Unterlagen ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 06.08.2012. Druckkosten: 0,- Euro. Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 13.08.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 28.09.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungsund Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: a) Eigenerklärung (unterschrieben): - über eine dem Leistungsumfang betreffende betriebliche Infrastruktur, - die fachspezifischen Fähigkeiten, die nötig sind, um die angebotene Leistung zu erbringen, - eine mehrjährige Erfahrung in Geldtransport- und Kassenwesen, die Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Werttransportunternehmen, - über die Betreuung und Kontrolle der Mitarbeiter vor Ort; b) Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. den §§ 4 und 18 des Tarif-Vergabegesetzes treueund 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Versicherung: -Versicherung mit mindestens folgendem Gegenstand: Geld (einschließlich Giralgeld) oder Kapital in jeglicher Form, sowohl körperlich vorhanden als auch elektronisch, Devisen, Münzen in Höhe von 10.000.000 Euro je Schadenfall, - Betriebshaftpflichtversicherung in Höhe von 5.000.000 Euro pro Schadenfall. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Der Auftragnehmer muss eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 in Kopie nachweisen. - Referenzen (mind. 3) von Projekten dieser Art (Adressenliste inkl. Ansprechpartner und Telefonnummern) der letzten 3 Jahre. - Eigenerklärung, dass der zu erbringende Leistungsumfang eine dem Standard der Stadt Düsseldorf entsprechende EDV und Kommunikationsausstattung zur Abwicklung und Vorbereitung geförderter und vorhandener Daten beinhaltet. (siehe Anlage 2 der Vergabeunterlagen). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Frau Ostwald. Tel.: +49(0)211.89-96948. Fax: +49(0)211.89-36948, susi.ostwald@duesseldorf.de. Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http://ted.europa.eu oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: http://www.duesseldorf.de/bauverwaltung/ ausschreibung/vol/index.shtml eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle -(Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert

Stadtbetrieb Zentrale Dienste

Vergabeart: Offenes Verfahren (VOL)

Es sollen vergeben werden: Kanalschachtinspektionen, Stadtgebiet Düsseldorf. Gesamtmenge bzw. -umfang: Inspektion von Schächten mit 3D-Kugelbild-Scanner im öffentlichen Abwassersystem der Landeshauptstadt Düsseldorf, verteilt über das gesamte Stadtgebiet; Inspektion von ca. 4000 Kanalschächten jährlich. Keine Lose, Optionen: Der Auftrag kann nach Ablauf der regulären Laufzeit um maximal 1 Jahr verlängert werden. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. November 2012 bis 31. Oktober 2014. Ausgabe der Unterlagen ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 13.08.2012. Druckkosten: 10,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 20.08.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 31.10.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: keine. Wesentliche Finanzierungsund Zahlungsbedingungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Zahlungen erfolgen nach § 17 VOL/B. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird: Gesamtschuldnerisch haftend. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Eigenerklärung über die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen mit gesondert ausgewiesenem technischen Leistungspersonal. - Eigenerklärung über die Ausführung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar ist. Mit Angabe von Adresse, Ansprechpartner und Telefonnummer. - Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. - Eigenerklärung, dass sich die ausführende Firma nicht in einem Insolvenzverfahren befindet; geforderter Nachweis einer Registereintragung, weitere Nachweise zur Rechtslage: -Nachweis über die Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes (nicht älter als 6 Monate). Eigenerklärung darüber, dass das Unternehmen die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge der gesetzlichen Sozialversicherungen ordnungsgemäß wurde (Anlage 1 der Vergabeunterlage). - Eigenerklärung über die Mitgliedschaft einer Berufsgenossenschaft (Anlage 1 der Vergabeunterlage), falls der Bieter seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Nachweis der Versicherungsgesellschaft über einen ausreichenden Betriebshaftpflichtversicherungsschutz. Es wird darauf hingewiesen, dass der schriftliche Nachweis der Versicherung mit Angabe der Versicherungsscheinnummer in der geforderten Höhe spätestens vor Zuschlagserteilung erforderlich sein wird. Bieter, die keinen Versicherungsschutz in der Höhe haben, müssen, sich bereits jetzt von der Versicherungsgesellschaft bestätigen zu lassen, dass im Auftragsfall der Versicherungsschutz in der geforderten Höhe gewährt wird. Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden in Höhe von 2,0 Mio. Euro. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Nachfolgend aufgelistete Nachweise bzw. Erklärungen müssen mit dem Angebot abgegeben werden: - Der Nachweis über die Teilnahme eines DWA DACHKI-Kurses für Inspekteure (oder gleichwertig) für zwei Mitarbeiter (bei der Teilnahme vor 01.01.2007 muss 4.4 erbracht werden). - Der Nachweis über die Teilnahme eines DWA KI Aufbaukurses für Inspekteure "Europa-Norm in der Praxis" (oder gleichwertig) für zwei Mitarbeiter (nur für Mitarbeiter, die 4.3 vor 01.01.2007 absolviert haben) - Der Nachweis der Zusatzausbildung "Zertifizierter Kanal- Sanierungsberater" für eine/n Mitarbeiter/in. - Qualifikationsnachweis gemäß MVAS 99 der/des durchführenden Mitarbeiter vor Ort (nicht älter als 4 Jahre). - Eigenerklärung der Deutschsprachigkeit der/ des durchführendes Mitarbeiters vor Ort. - Muster einer Schachtinspektion (nicht älter als 6 Monate), Datenträger CD-R, siehe Datei "Anforderungen an den Datenträger". - Eigenerklärung über 6 monatige Praxiserfahrung mit dem Kamerasystem und Erstellung der Aufnahmen. Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Bei dieser Ausschreibung besteht die Möglichkeit zur rechtsverbindlichen Angebotsabgabe über das

Internet. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Ausschreibungsseite Bauverwaltungsamt unter Ausschreibungen online. Einlegung von Rechtsbehelfen, genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach § 101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Stadtbetrieb Zentrale Dienste, 40200 Düsseldorf, Frau Ostwald. +49(0)211.89-96948, Fax: +49(0)211.89-36948, susi.ostwald@duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der EU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http://ted.europa.eu oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: http://www.duesseldorf.de/ bauverwaltung/ausschreibung/vol/index.shtml eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Gebäudemanagement

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Endreinigung, Schule Siegburger Straße. Umfang der Leistung: 15600 qm Reinigung Bodenfläche verschiedene Untergründe, ca. 800 St Fenster, ca. 200 St Türen bzw. Glaselemente, ca. 250 gm WC-Anlagen einschl. Einbauten, Reinigung diverser Einbauten im Gebäude, ca. 4800 qm Reinigung Pflasterbelag, Bauzwischeneinigungen; die Ausführung der Leistungen erfolgt aufgeteilt in 3 Bauabschnitten. Ausführungs-/Lieferzeit: 40. Kalenderwoche 2012 bis 51. Kalenderwoche 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: keine. Ausgabe ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 31.07.2012. Druckkosten: 13,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 07.08.2012 um 11:00 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 18.09.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: Offenes Verfahren (VOB) Es sollen vergeben werden: Gleisbau-, Straßenbau-, und Kabelleitungstiefbauarbeiten, Stra-Benbahn Medienhafen. Gesamtmenge bzw. -umfang: Gleisbau-, Straßenbau-, und Kabelleitungstiefbauarbeiten zum Bau der Straßenbahn im Medienhafen zwischen Gladbacher Straße und Kesselstraße: Bau bzw. Ausführung von: - 550 cbm Erdarbeiten: - Ausbau von 50 m Doppelgleis: -Neubau von 600 m Doppelgleis, 2 Weichen und einer doppelgleisigen Abzweigung; - Herstellung von ca. 4650 qm Gleisoberbau; - Herstellung von 4 Seitenbahnsteigen inklusive Zuwege ca. (1100 qm); - Fahrleitungsfundamenten; - Kabeltiefbaumaßnahmen, ca. 5500 m Kabelschutzrohre verlegen: - ca. 400 m Entwässerungsrohre verlegen und an den Kanal anschließen; - Umbau einer Straßenkreuzung (Pflaster- und Asphaltarbeiten). Gladbacher Straße bis Kesselstraße, Düsseldorf Hafen. Die ausgeschriebenen Arbeiten werden als Gesamtbaumaßnahme an einen Bieter vergeben. Eine losweise Vergabe erfolgt nicht! Die Beaufragung erfolgt an den in der Addition aller drei LV-Bücher wirtschaftlichsten Bieter. Die Urkalkulation ist dem Angebot beizufügen. Liegt die Urkalkulation dem Angebot beim Submissionstermin nicht bei, wird das Angebot von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Keine Lose. Keine Optionen. Varianten/ Alternativangebote sind nicht zulässig. Beginn und Ende der Auftragsausführung: 01. Oktober 2012 bis 31. Oktober 2013. Ausgabe der Unterlagen ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 16.08.2012. Es entstehen Druckkosten in Höhe von 41,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Schlusstermin für den Eingang der Angebote: 23.08.2012 um 10:00 Uhr. Zuschlagsund Bindefrist: 20.09.2012. Geforderte Kautionen und Sicherheiten: 5 % der Netto-Auftragssumme als Sicherheit für die Vertragserfüllung, 3 % der Netto-Abrechnungssumme als Sicherheit für Mängelansprüche. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die maßgeblichen Vorschriften: Gemäß den besonderen Vertragsbedingungen des AG. Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird (falls zutreffend): Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter. Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufsoder Handelsregister; Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als drei Monate zum bekannt gemachten Zeitpunkt des Eröffnungstermins) aus dem Handelsregister oder Berufsregister (Handwerksrolle, Verzeichnis der Handwerkskammer. Register der IHK) des Sitzes oder Wohnsitzes der Bewerber; für Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, eine entsprechende Bescheinigung des Berufsregisters ihres Herkunftslandes. Erklärung der Bewerber, dass aa) sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens nicht nach - § 8 Abs. 1 Nr. 2, §§ 9 bis 11 SchwArbG, - § 404 Abs. 1 oder 2 Nr. 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch, - §§ 15, 15a, 16 Abs. 1, 1b oder 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes, - § 266a Abs. 1 bis 4 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als neunzig Tagessätzen verurteilt oder mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, bb) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor der Durchführung eines Straf- oder Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel besteht, dass sie selbst oder eine nach Satzung oder Gesetz vertretungsberechtigte Person ihres Unternehmens eine der unter aa) genannten, schwerwiegenden Verfehlungen begangen hat, cc) sie nicht wegen eines Verstoßes nach § 23 AEntG mit einer Geldbuße von wenigstens zweitausendfünfhundert Euro belegt worden sind, dd) kein Einzelfall bekannt ist, in dem auch schon vor Durchführung eines Bußgeldverfahrens angesichts der Beweislage kein vernünftiger Zweifel an einer schwerwiegenden Verfehlung im Sinne von cc) besteht. Nachweis der Anmeldung zur Berufsgenossenschaft; Bewerber, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, können eine gleichwertige Bescheinigung des für sie zuständigen Versicherungsträgers vorlegen. Erklärung der Bewerber, dass aa) über ihr Vermögen kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt oder der Antrag mangels Masse abgelehnt worden ist oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde, bb) sich das Unternehmen nicht in Liquidation befindet, cc) die verantwortlich mit dem Projekt befassten Personen keine schweren Verfehlungen begangen haben, hierzu zählen insbesondere die in § 6a Absatz 1 Nr. 1 VOB/A aufgeführten Tatbestände, dd) sie ihre Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt haben. e) Bestätigung des Versicherers über das Bestehen einer entsprechenden Betriebshaftpflichtversicherung. Der Auftraggeber behält sich vor, die Erklärungen der Bewerber, die in die engere Wahl kommen, durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Stellen bestätigen zu lassen. Bei fremdsprachlichen Bescheinigungen ist eine Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen. Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft sind die vorstehend aufgeführten Nachweise und Erklärungen für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft beizubringen. Die Bewerbergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben, - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und ein bevollmächtigter Vertreter als Ansprechpartner genannt wird, und in der erklärt wird, - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt. Sofern sich ein Bewerber zum Nachweis seiner wirtschaftlichen und finanziellen und/ oder technischen Leistungsfähigkeit nach Ziffern [der EU-Bekanntmachung] III.2.2 (Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) und III.2.3 (Technische Leistungsfähigkeit) auf die Kapazitäten eines anderen Unternehmens beruft, hat er die vorstehend dargestellten Nachweise und Erklärungen auch für das betreffende Unternehmen vorzulegen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gem. §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Erklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren und den entsprechenden Umsatz, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils des Bewerbers bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Leistungen. Bei Bewerbungen durch eine Bewerbergemeinschaft ist das entsprechende Formblatt der Vergabeunterlagen von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft auszufüllen. Technische Leistungsfähigkeit: Angaben und Formalitäten,

die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: a) Es sind 3 vergleichbare Proiekte im Hinblick auf die Proiektgröße der letzten 5 Jahre (davon möglichst eines in den letzten 2 Jahren) zu benennen. b) Angaben des Bewerbers über die Gesamtzahl der beschäftigten Mitarbeiter und die Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter im bewerbungsspezifischen Bereich. gegliedert nach Berufsgruppen (Angestellte, Gewerbliche). Den Zuschlag erhält das Angebot mit dem niedrigsten Preis. Einlegung von Rechtsbehelfen: Nach §101b Abs. 2 GWB endet die Frist, mit der die Unwirksamkeit eines Vertrages mit einem Nachprüfungsverfahren geltend gemacht werden kann, 30 Kalendertage ab Kenntnis des Verstoßes, der zur Unwirksamkeit des Vertrages führt, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss oder im Falle der Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach dieser Veröffentlichung. Nach § 107 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 GWB ist der Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens unzulässig, soweit - der Antragsteller den gerügten Verstoß gegen Vergabevorschriften im Vergabeverfahren erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht unverzüglich gerügt hat, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe oder zur Bewerbung gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden, - mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind. Nähere Auskünfte sind erhältlich bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Der Oberbürgermeister, Amt für Verkehrsmanagement, 40200 Düsseldorf, Herrn Ihnenfeld, Tel.: +49(0)211.89-94689, Fax: +49(0)211.89-34689, helmut.ihnenfeld@ duesseldorf.de. Diese Veröffentlichung wurde redaktionell gekürzt, enthält aber alle maßgeblichen Inhalte der FU-weiten Veröffentlichung. Der komplette Veröffentlichungstext kann im Supplement zum Amtsblatt der EU unter http:// ted.europa.eu oder auf den Internet-Seiten der Stadt Düsseldorf: http://www.duesseldorf.de/ bauverwaltung/ausschreibung/vob/index.shtml eingesehen oder beim Bauverwaltungsamt - Submissionsstelle - (Tel. 0211/89-96621 Frau Krapp) angefordert werden.

Amt für Verkehrsmanagement

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung (VOB) Es sollen vergeben werden: Neubau Landskronenbrücke. Umfang der Leistung: Neubau Landskronenbrücke und 2 Stützwände, Erdarbeiten: Aushub und Entsorgung ca. 550 cbm, Verfüllen ca. 290 cbm, Stahlspundwand herstellen ca. 180 gm, Bewehrten Beton herstellen ca. 80 cbm, Spannstahl ca. 2 t, Winkelstützelemente ca. 100 cbm, Betonfertigteile ca. 10 cbm. Ausführungs-/ Lieferzeit: Mitte September 2012 bis Ende April 2013. Nebenangebote sind nicht zugelassen. Sicherheiten: 3 % der Auftragssumme für die Ausführung und die Mängelansprüche. Ausgabe ab: 16.07.2012. Ausgabe bis: 01.08.2012. Druckkosten: 26,- Euro (Druckkosten werden nicht erstattet). Eröffnung der Angebote: 08.08.2012 um 10:30 Uhr. Zuschlags- und Bindefrist: 13.09.2012. Referenzen sind dem Angebot gemäß den Vergabeunterlagen beizufügen. Bieter, sowie deren Nachunternehmer und Verleiher von Arbeitskräften, soweit sie bereits bei Angebotsabgabe bekannt sind, sind verpflichtet, die gemäß §§ 4 und 18 des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW vom 10.01.2012 geforderten Verpflichtungserklärungen abzugeben.

Ausschreibungsunterlagen können ab dem jeweils angegebenen Zeitpunkt abgeholt werden bei: Landeshauptstadt Düsseldorf, Bauverwaltungsamt -Submissionsstelle-, Brinckmannstraße 5, 3. Etage, Zimmer 3161, 40225 Düsseldorf, Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 13.00 Uhr (Telefon 0211-89-93902/Fax 89-29080/e-mail: ausschreibungen@duesseldorf.de).

Die Ausschreibungsunterlagen können auch schriftlich bei der v.g. Stelle unter Angabe des Vergabeamtes und des Ausschreibungsobjektes angefordert werden. Sofern gefordert, ist ein auf den Betrag der Druckkosten ausgestellter Scheck beizufügen. Der Betrag kann auch unter Angabe des Kassenzeichens 6004-7400-0195-4 und der Bezeichnung der Ausschreibung auf das Konto der Stadtkasse Düsseldorf (Konto Nr. 10000495) bei der Stadtsparkasse Düsseldorf (BLZ: 30050110; IBAN: DE61300501100010000495, SWIFT: DUSSDEDD) überwiesen werden. Die Ausgabe bzw. die Ubersendung der Unterlagen erfolgt nur gegen den Nachweis der Überweisung. Unterlagen, die kostenlos abgegeben werden, können auch per Fax unter der v.g. Nummer oder per e-mail angefordert werden.

Geforderte Referenzen sind dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbes beizufügen. Für die Anforderung von Ausschreibungsunterlagen sind Referenzen nicht erforderlich. Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen. Zahlungen erfolgen nach § 16 VOB/B bzw. § 17 VOL/B. Abgabe der Angebote zu den oben genannten Öffnungszeiten bei der v.g. Stelle, jedoch in der Poststelle des Bauverwaltungsamtes, Zimmer 3101. Die Angebote sollten möglichst 15 Minuten vor dem Eröffnungs-/Abgabetermin dort vorliegen. Bitte berücksichtigen Sie bei der Übersendung Ihrer Angebote einen mindestens 2-tägigen Postweg! Angebotseröffnungen nach der VOB finden bei v.g. Stelle in Zimmer 3162 in Gegenwart der Bieterinnen und Bieter statt (ausgenommen freihändige Vergaben). Bei Ausschreibungen nach der VOL sind Bieterinnen und Bieter generell nicht zugelassen. Teilnahmewettbewerbe: Bewerbungen in deutscher Sprache richten Sie mit den geforderten Unterlagen bitte ebenfalls an die v.g. Stelle. Die Anträge können auch durch Fax, E-Mail oder Telefon übermittelt werden, müssen aber vor Ablauf der Bewerbungsfrist bei Vergaben nach der VOB/A schriftlich, bei Vergaben nach der VOL/A in Textform bestätigt werden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen unterhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf, wenden.

Zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen oberhalb der EU-relevanten Schwellenwerte können sich Bewerberinnen und Bewerber oder Bieterinnen und Bieter an die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf wenden. Alle Ausschreibungsveröffentlichungen finden Sie im Internet unter www.duesseldorf.de/ausschreibung. Soweit technisch möglich, kön-

nen verschiedene Ausschreibungen auch kom-

plett kostenlos abgerufen werden.



Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBI. I S. 3134) sowie der §§ 5 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung vom 30. Oktober 2007 (GV.NRW. S. 462) hat der Rat der Stadt Düsseldorf in seiner Sitzung am 05.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

I. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen der Stadt Düsseldorf und der von ihr geförderten freien Träger der Jugendhilfe einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.

§ 2 Beitragszeitraum

Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtung nicht berührt.

§ 3 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Beitragshöhe

(1) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.

Der Elternbeitrag richtet sich neben der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen nach dem Alter des Kindes sowie dem Betreuungsumfang. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Elternbeitrag für die Betreuungsart erhoben, für die das Kind angemeldet ist.

- (2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den Anlagen zu dieser Satzung.
- (3) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.

§ 5 Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Dekkung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist zum Einkommen nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BErzGG) ist erst ab dem in § 10 Abs. 2 BErzGG (in der jeweils gültigen Fassung) benannten Betrag beim Einkommen zu berücksichtigen.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr.

Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht.

Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

(3) Beitragspflichtige, die dem Jugendamt einen gültigen Düssel-Pass (gemäß Rundverfügung 50 II 4 des Sozialamtes der Stadt Düsseldorf in der jeweils gültigen Fassung) vorlegen, werden der untersten Einkommensgruppe zugeordnet. Sofern eine Kostenübernahmeerklärung für das Verpflegungsentgelt im Rahmen des Bildungsund Teilhabepaketes vorliegt, erfolgt ebenfalls eine Einstufung in die unterste Einkommensgruppe.

Sobald der Beitragspflichtige die Anspruchsgrundlagen für den Düssel-Pass oder die Voraussetzungen für die Kostenübernahme im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes, unabhängig von der jeweiligen Gültigkeitsdauer, nicht mehr erfüllt, erfolgt die Beitragsfestsetzung nach dem dann gültigen Einkommen.

§ 6 Beitragsermäßigung

(1) Wenn mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote i.S.d. § 90 Abs.1 S.1 Ziff. 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Tagespflege) oder der Offenen Ganztagstagsschule im Primarbereich in Anspruch nehmen, dann entfalen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Die Regelung der Geschwisterermäßigung gilt nur für öffentlich geförderte Düsseldorfer Betreuungsangebote für Zahlungspflichtige mit Wohnsitz in Düsseldorf.

Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der Elternbeitrag für das Kind zu zahlen, für das sich nach dem Einkommen und der Betreuungsart der höchste Beitrag nach dieser Satzung bzw. der Beitragstabelle der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ergibt.

(2) Auf Antrag werden die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

(3) Im Fall der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (Pflegekinder) ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Ebenfalls beitragsfrei sind Kinder, die Hilfe zur Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII erhalten.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten und die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

§ 8 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

(1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zu entrichten. Die Beiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/ Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten, Ferien oder ähnlichem.

Fortsetzung von Seite 5

(2) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern beziehungsweise die Personen, die nach § 3 an die Stelle der Eltern treten, den fälligen Beitrag durch Bankeinzugsverfahren zu entrichten. Auf begründeten Antrag kann von der Verpflichtung zur Teilnahme am Bankeinzugsverfahren abgesehen werden.

§ 9 Bußgeldvorschrift

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 7 Abs.2 und §11 dieser Satzung vorgeschriebenen Mitteilungsverpflichtungen nicht erfüllt und die dort bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 19.02.1987 (BGBI.I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

II. Abschnitt

Elternbeiträge für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG)

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 3 bis 6 sowie die §§ 8 bis 9 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 11 Beitragszeitraum

- (1) Der Beitragszeitraum entspricht dem Bewilligungszeitraum für die Kindertagespflege. Beginnt oder endet die Kindertagespflege mitten in einem Monat, so wird für diesen Monat nur ein (tageweise) anteiliger Beitrag erhoben. Die Beitragspflicht wird durch Unterbrechungen, z.B. Urlaub oder Fehltage des Kindes bis maximal 4 Wochen, nicht berührt.
- (2) Der Bewilligungszeitraum für Kindertagespflege richtet sich nach dem individuell notwendigen Betreuungsbedarf. Grundsätzlich besteht ein Betreuungsanspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 12 Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen die Beitragspflichtigen der Stadt Düsseldorf die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahmeund Abmeldedaten sowie die vereinbarten Betreuungszeiten der Kinder und entsprechende Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Beitragspflichtigen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 4 Absatz 2 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.

Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange der/die Zahlungspflichtige sich selbst durch eine schriftliche Erklärung der höchsten Einkommensstufe zuordnet.

(3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der entsprechend der Betreuungsform höchste Elternbeitrag festgesetzt.

III. Abschnitt

Elternbeiträge im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Stadt Düsseldorf erhebt für die Betreuung von Kindern im Rahmen der Offenen Ganztagsschule gemäß § 5 Abs. 2 und § 23 Abs. 1 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) einen öffentlich-rechtlichen Beitrag.
- (2) Hinsichtlich der Zuständigkeiten, des Personenkreises der Beitragspflichtigen, der Ermittlung der Beitragshöhe, des beitragsrelevanten Einkommens, der Beitragsermäßigung, der Festsetzung des Elternbeitrages, der jährlichen Überprüfung und der Fälligkeit gelten die Regelungen der §§ 2 und 4 bis 9 des I. Abschnitts entsprechend.

§ 14 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

Die offene Ganztagsschule im Primarbereich bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen, an unterrichtsfreien Tagen und beweglichen Ferientagen (außer an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote). Der Zeitrahmen erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.

Die außerunterrichtlichen Angebote der offenen Ganztagsschule gelten als schulische Veranstaltungen.

§ 15 Ermäßigung

(1) In besonders begründeten Ausnahmefällen können Kinder vorübergehend an der offenen Ganztagsschule teilnehmen, ohne dass ein Beitrag erhoben wird. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

§ 16 Teilnahmeberechtigte, Aufnahme

- (1) An den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule können nur Schülerinnen und Schüler teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.
- (2) Es werden nur Kinder aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Ein Anspruch auf Auf-

nahme besteht nicht. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

- (3) Die Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ist freiwillig, die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme daran bindet jedoch für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.).
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) jeweils zum 1. eines Monats möglich.

§ 17 Abmeldung, Ausschluss

- (1) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Beitragspflichtigen ist mit einer Frist von vier Wochen jeweils zum 1. eines Monats möglich bei:
 - 1. Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind,
 - 2. Wechsel der Schule,
 - 3. längerfristige Erkrankung des Kindes (mindestens vier Wochen).

(2) Ein Kind kann durch die Schule von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsschule ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- 1. das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
- 2. das Kind das Angebot nicht regelmäßig und täglich wahrnimmt,
- 3. die Beitragspflichtigen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
- die erforderliche Zusammenarbeit mit den Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen von diesen nicht mehr möglich gemacht wird,
- 5. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind.

§ 18 Beitragspflicht, Fälligkeit

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der offenen Ganztagsschule; sie besteht grundsätzlich für ein Schuljahr und auch in den Zeiten der Schulferien, sofern außerunterrichtliche Angebote in den Ferien bestehen.

Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt es im laufenden Schuljahr die offenen Ganztagsschule, ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

(3) Der Beitrag ist nach Zustellung des Festsetzungsbescheides fällig und monatlich im Voraus zu entrichten.

IV. Abschnitt Abschließende Regelung

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft. Anlage zur Satzung - Beitragstabellen Fortsetzung von Seite 6

Anlage zur Satzung - Beitragstabellen

(A) Beiträge für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder (mtl.)								
Einkon	nmen		Unter 3	Jahren		3 bis 6 Jahre		
EK-Stufe	EK- Grenze	25 Std.	35 Std.	45 Std.	über 45 Std.	25, 35, 45 Std.		
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0€	0€	0€	50 €			
Stufe 2	bis 40.000	30€	75 €	125€	175 €			
Stufe 3	bis 50.000	50€	125 €	175€	225€	Die Betreuung in der		
Stufe 4	bis 60.000	75€	200 €	250 €	300 €	Kindertageseinrichtung ist für Kinder im		
Stufe 5	bis 70.000	100 €	280 €	330 €	380 €	Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.		
Stufe 6	bis 80.000	125€	330 €	380 €	430 €	unon Eminominonostulen beitragsilei.		
Stufe 7	über 80.000	150 €	375€	425€	475€			

(B) Beiträge für die Betreuung in Tagespflege (mtl.)										
		bis 25 Stunden / Woche				bis 35 Stunden / Woche		bis 45 Stunden und mehr / Woche		
Unter 3 Jah	Unter 3 Jahre									
EK-Stufe	EK- Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	50 €
Stufe 2	bis 40.000	28€	42 €	56 €	69 €	83 €	97 €	111 €	125 €	175€
Stufe 3	bis 50.000	39€	58 €	78€	97 €	117€	136 €	156 €	175 €	225 €
Stufe 4	bis 60.000	56€	83 €	111 €	139 €	167€	197 €	222€	250 €	300 €
Stufe 5	bis 70.000	73€	110€	147 €	183 €	220€	257 €	293 €	330 €	380 €
Stufe 6	bis 80.000	84 €	127 €	169€	211 €	253€	296 €	338€	380€	430 €
Stufe 7	ü b er 80.000	94 €	142 €	189€	236 €	283€	331 €	378 €	425 €	475€
3 bis 6 Jahr	3 bis 6 Jahre									
EK-Stufe	EK- Grenze	bis 10 Std.	bis 15 Std.	bis 20 Std.	bis 25 Std.	bis 30 Std.	bis 35 Std.	bis 40 Std.	bis 45 Std.	über 45 Std.
Stufe 1 + DP	Stufe 1 + DP bis 30.000									
Stufe 2	bis 40.000	Die Betreuung in der Kindertagespflege ist für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt in allen Einkommensstufen beitragsfrei.								
Stufe 3	bis 50.000									
Stufe 4	bis 60.000									
Stufe 5	bis 70.000									
Stufe 6	bis 80.000									
Stufe 7	über 80.000									

Schulkinder in Tagespflege										
EK-Stufe	EK- Grenze	bis 10 Wtd.	bis 15 Std.	bis 20 Wtd.	bis 25 Std.	bis 30 Wtd.	bis 35 Std.	bis 40 WStd.	bis 45 WStd.	über 45 Std.
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	0€	50 €
Stufe 2	bis 40.000	7€	10 €	13 €	17 €	20€	23€	27 €	30 €	80€
Stufe 3	bis 50.000	11 €	17 €	22€	28€	33€	39€	44 €	50 €	100 €
Stufe 4	bis 60.000	17€	25€	33 €	42€	50€	58€	67 €	75€	125€
Stufe 5	bis 70.000	22€	33 €	44 €	56 €	67 €	78€	89 €	100€	150 €
Stufe 6	bis 80.000	28€	42 €	56 €	69 €	83€	97 €	111 €	125€	175€
Stufe 7	über 80.000	33 €	50 €	67€	83 €	100 €	117 €	133€	150 €	200 €

Fortsetzung von Seite 7

Schulkindbetreuung in der OGS + Kita						
EK-Stufe	EK- Grenze					
Stufe 1 + DP	bis 30.000	0€				
Stufe 2	bis 40.000	30 €				
Stufe 3	bis 50.000	50 €				
Stufe 4	bis 60.000	75 €				
Stufe 5	bis 70.000	100€				
Stufe 6	bis 80.000	125€				
Stufe 7	über 80.000	150 €				

Zusatzinformationen zur Beitragstabelle

1. Düssel-Pass-Regelung

Beitragspflichtige, die im Besitz eines Düssel-Passes sind, werden automatisch in die Einkommensstufe 1 eingestuft und sind somit vom Elternbeitrag befreit.

2. Geschwisterkind-Regelung

- 1. Kind = voller Beitrag
- 2. Kind = Beitragsfreiheit in allen Betreuungsformen. Ergeben sich für Geschwisterkinder unterschiedlich hohe Beiträge, ist der entsprechend höhere Beitrag zu zahlen.

3. Pflegekinder und Kinder im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung

Für Pflegekinder und Kinder, die im Leistungsbezug der Hilfen zur Erziehung stehen, ist kein Elternbeitrag zu zahlen.

4. Betreuung von mehr als 45 Stunden / Woche

Die Betreuung eines Kindes von mehr als 45 Stunden pro Woche stellt ein Zusatzangebot außerhalb der Regelungen nach dem Kinderbildungsgesetz dar. Dieses Zusatzangebot wird pauschal mit plus 50 EUR über alle Einkommensstufen und Angebotsformen belegt. (Ausnahme: Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt sind beitragsfrei)

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf am 05.07.2012 beschlossene Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen, in Tagespflege und im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form-/Verfahrensmangel ist gegenüber der Landeshauptstadt Düsseldorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düsseldorf, den 9. Juli 2012

Dirk Elbers Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellungen

Ordnungsamt:

des Bescheides 3270-0715-3534-5 SB 122 vom 02.07.12 an Slinyakov, Eugeny, Ribinskaya Str. 80, 60310 2Nizhnly Novgorod, Russische Föderation

des Bescheides 3290-1044-7785-1 Sb 112 vom 22.06.12 an Bizcocho Gutierrez, Julian, Vogelsanger Weg 234, 40470 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-0453-3469-2 SB 016 vom 03.07.12 an Joseph Bombagi, Orsman Road 14, N1 5 QL London, Großbritannien

des Bescheides 3270-0452-6064-8 SB 004 vom 22.05.12 an Kenan Güzel, Rue du Tige 0, 4040 Herstal, Belgien

des Bescheides 3290-1046-8486-5 SB 017 vom 19.06.12 an Safak, Bünyamin, Wittenberger Weg 1 b, 40593 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-0453-0069-0 SB 013 vom 30.05.12 an Tsatsis, Eleftherios, Antwerpseweg 8, 4891 CN Rijsbergen, Niederlande

des Bescheides 3270-0452-7313-8 SB 016 vom 30.05.12 an Carlo Bonazzi, Strada Provinciale 183, 20081 Morimondo, Italien

des Bescheides 3270-0452-6275-6 SB 006 vom 08.05.12 an Feichtner, Angelika, Dechenstraße 20, 45143 Essen, Deutschland

des Bescheides 3270-0452-3876-6 SB 014 vom 05.06.12 an Hofmanski, Miroslav, Ul. Meynarski 5/38, 59220 Legnica, Polen

des Bescheides 3270-0452-7720-6 SB 021 vom 30.05.12 an Grabliauskas, Jonas, Zaliakalnio Pk Pp 25, 00000 Kauno, Litauen

des Bescheides 3290-1047-1735-6 SB 003 vom 30.05.12 an Fabio Oliveira, Vila-Nova De Martinho 0, 2500-010 Braga, Portugal

des Bescheides 3290-1047-1748-8 SB 003 vom 30.05.12 an Vaw Woorn, Frederik Hendrikstraat 2 b, 4264 Ae Veen, Niederlande

des Bescheides 3290-1047-3488-9 SB 15 vom 03.07.12 an Hopkins, Chris, Temple Court 2, WF105 TF Castleford, Großbritannien

des Bescheides 3260-0003-1238-2 SB 055 vom 03.07.12 an Headford, John, Park Avenue 34, M336H Sale, Großbritannien

des Bescheides 3280-0407-4994-6 SB 007 vom 26.06.12 an Stefanov, Yanko Sashov, Bogenstraße 6, 40227 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3290-1046-7832-6 SB 62 vom 15.06.12 an Dittmann, Mike, Auf'm Großenfeld 3, 40229 Düsseldorf, Deutschland

des Bescheides 3270-0452-7857-1 SB 023 vom 22.05.12 an Kinnunen, Tarja Hellevi, Aleksis Kiven Katu 50 B22, 00510 Helsinki, Finnland

des Bescheides 3270-0452-5864-3 SB 065 vom 15.05.12 an Horvath, Tamas, Kelemen Bu 7, 8000 Szekesfehervar, Ungarn

des Bescheides 3270-0452-7928-4 SB 023 vom 22.05.12 an Viitkin, Egrit , Kaluri 2, 51003 Tartu, Estland

des Bescheides 3270-0452-8094-0 SB 052 vom 15.05.12 an Abdalah AA Abdelsayed, St. Paulusstraat 8, 5801 Es Venray, Niederlande

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Straße 1–3, D-40233 Düsseldorf, eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Umweltamt:

der Jahresbescheide Straßenreinigung und Abfallentsorgung für das Grundstück Hoffeldstraße 71 vom 10.01.2008, 07.01.2009, 08.01.2010, 07.01.2011 und vom 06.01.2012 sowie der Änderungsbescheides vom 09.07.2010 und vom 09.03.2012, Kundennummer 25110075815 an Frau Sirmo Gialamidou, letzte hier bekannte Adresse: Grevenbroicher Str. 33 in 41065 Mönchengladbach. Dort von Amtes her abgemeldet am 20.03.2008.

Die Bescheide können beim Umweltamt, Zimmer 218, Brinckmannstr. 7, 40225 Düsseldorf eingesehen bzw. in Empfang genommen werden

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Jahresabschluss 2011 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH

Die Gesellschafterversammlung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH hat am 13.06.2012 den Jahresabschluss zum 31.12.2011 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH durch Entnahme aus der Kapitalrücklage auszugleichen.

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Verwaltung der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH, Kettwiger Straße 50, 40233 Düsseldorf zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses einschließlich des Lageberichts jeweils zum 31.12.2011 der Bädergesellschaft Düsseldorf mbH nach handelsrechtlichen Grundsätzen sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 HGrG beauftragte BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, vertreten durch die Wirtschaftsprüfer Herrn Irlbeck und Herrn Reinartz, hat am 16.04.2012 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 16.04.2012

Roland Kettler Geschäftsführer

Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft

Die Hauptversammlung der SWD STÄDT. WOHNUNGSGESELLSCHAFT DÜSSELDORF AKTIEN-GESELLSCHAFT hat am 28. Juni 2012 den vom Aufsichtsrat am selben Tag festgestellten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 mit Lagebericht zur Kenntnis genommen und beschlossen, den Bilanzgewinn 2011 in Höhe von 1.259.751,45 € in voller Höhe an die Aktionäre auszuschütten.

Jahresabschluss und Lagebericht liegt im Verwaltungsgebäude in Düsseldorf, Witzelstraße 54/56, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat am 04. Mai 2012 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft. Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von

uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der ange-Bilanzierungsgrundsätze wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Ungültiger

Dienstausweis

Der vom Jugendamt am 27.04.2009 ausgestellte Dienstausweis mit der Nr. 423 von Frau Katharina Luise Laturnus ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss der SWD Städt. Wohnungsgesellschaft Düsseldorf Aktiengesellschaft, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2011 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 04. Mai 2012

Warth & Klein Grant Thornton AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gez. Marc A. Sahner gez. Norbert Heinemann Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Düsseldorf, 28. Juni 2012

SWD STÄDT. WOHNUNGSGESELLSCHAFT DÜSSELDORF AKTIENGESELLSCHAFT **DER VORSTAND** Jürgen Heddergott

Goethe-Museum

Anton- und Katharina-Kippenberg-Stiftung

Schloss Jägerhof Jacobistraße 2 Tel. 89-96262 dienstags bis freitags und sonntags 11 bis 17 Uhr, samstags 13 bis 17 Uhr

Seniorenbeirat Freitag, 27. Juli, 10 Uhr

Rathaus, Marktplatz 2, 1. OG, Sitzungssaal Schriftführerin: Sabine Rohstock, Tel: 89-95950

Öffentliche Sitzungen

Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung vom 9. Juli 2012 über die Beseitigung eines ungenehmigten Zeltlagers auf dem Martin-Luther-Platz in Düsseldorf

I. Allgemeinverfügung

Auf Grund der §§ 18 und 56 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und aufgrund von § 61 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen verfügt die Landeshauptstadt Düsseldorf als Straßenbaubehörde und als untere Bauaufsichtsbehörde:

- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zeltlagers der sog. »Occupy-Bewegung« auf dem Martin-Luther-Platz in Düsseldorf (Gemarkung Pempelfort, Flur 6, Flurstück 547) werden hiermit aufgefordert, die Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche des Martin-Luther-Platzes zum Zwecke des Lagerns zu unterlassen.
- 2.) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der auf dem Martin-Luther-Platz gelagerten beweglichen Sachen werden hiermit aufgefordert, die Lagereinrichtung zu beseitigen und ihre dorthin verbrachten und nicht im Eigentum der Stadt Düsseldorf stehenden beweglichen Sachen dauerhaft zu entfernen.
- 3.) Die sofortige Vollziehung der Verfügungen zu 1.) und zu 2.) wird angeordnet.
- Die Verpflichtungen zu 1.) und zu 2.) sind spätestens bis zum 31.07.2012 vollständig zu erfüllen.

- 5.) Für den Fall, dass Personen meiner Verfügung zu 1.) nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich ihnen hiermit die Durchsetzung im Wege des unmittelbaren Zwangs an.
- 6.) Für den Fall, dass Personen ihrer Verpflichtung aus der Verfügung zu 2.) nicht fristgerecht nachkommen, drohe ich ihnen hiermit die Durchsetzung im Wege der Ersatzvornahme auf ihre Kosten an.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben. Sie kann beim Verwaltungsgericht auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

III. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht und gilt am 16. Juli 2012 als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim

Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf – Abt. Allgemeine Verwaltungs- und Ordnungsangelegenheiten – Empfangsbereich im Erdgeschoss

Erkrather Str. 1 - 3 Düsseldorf

zu den Öffnungszeiten der Bußgeldstelle (Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr sowie Montag bis Donnerstag von 13.30 bis 15.00 Uhr) eingesehen werden.

Düsseldorf, den 9. Juli 2012 07/32/1 –Occupy

> Der Oberbürgermeister In Vertretung Dr. Keller Beigeordneter

